

WIRTSCHAFTSRECHT AUSTRALIEN

Einfuhr-, Verpackungs- und Auszeichnungs- vorschriften für Lebensmittel in Australien

Level 5, 23-25 O'Connell St, Sydney NSW 2000

Tel: (02) 9223 9399

Fax (02) 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au Website: www.schweizer.com.au

DX: 10161 Sydney Stock Exchange All mail to: PO Box H283, Australia Square NSW 1215

Liability is limited by the Solicitors Scheme, approved under the Professional Standards Act 1994 (NSW)

Einfuhr-, Verpackungs- und Auszeichnungsvorschriften für Lebensmittel in Australien

A. Einführung

Ähnlich wie die Bundesrepublik Deutschland oder die Bundesrepublik Österreich ist der Commonwealth of Australia föderalistisch organisiert. Die australische Verfassung weist dem Bundesparlament Gegenstände der ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebung zu. Der ausschließlichen Gesetzgebung sind im wesentlichen jedoch lediglich die Bestimmung des Sitzes der Bundeshauptstadt sowie Regelungen hinsichtlich der Bundesbehörden sowie deren Beamten und Angestellten unterworfen. Andere Gegenstände sind der ausschließlichen Gesetzgebung nur unterworfen, wenn sie von Natur nach nur vom Bund geregelt werden können oder sollen, dies ist z.B. in Hinsicht auf Zölle und Einfuhrabgaben der Fall. Diesbezüglich ist jedoch zu bemerken, dass nahezu alle Gegenstände, die in Artikel 73 des Grundgesetzes genannt werden und in Deutschland daher der ausschließlichen Gesetzgebung unterfallen nach australischem Recht der konkurrierenden Gesetzgebung unterworfen.

Dies umfasst insbesondere:

- a) Außenhandel und der Handel zwischen den Ländern,
- b) Besteuerung,
- c) Bundesanleihen,
- d) Post, Telefon und ähnliche Telekommunikationsdienste,
- e) Landesverteidigung,
- f) Quarantäne,
- g) Fischerei außerhalb der Hoheitsgebiete,
- h) Zensus und Statistik,
- i) Währungs-, Münz- und Geldwesen,
- j) Bankwesen,
- k) Wechsel- und Schuldscheinwesen,
- l) Konkurs und Bankrott,
- m) Patente, Marken und geistiges Eigentum,
- n) Einbürgerung und Ausländerrecht,
- o) ausländische Gesellschaften,
- p) Ehe und Scheidung,
- q) Einwanderung und Auswanderung,
- r) auswärtige Angelegenheiten,

- s) Arbeitsrechtsstreitigkeiten, soweit sie die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten sowie
- t) alle mit dem obigen zusammengehörigen Angelegenheiten.

Dies führt bisweilen zu abenteuerlichen Konstruktionen um eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu begründen. So entschloss sich die australische Bundesregierung vor einigen Jahren der International Labour Organisation beizutreten. Als Mitglied dieser Organisation hat Australien sich verpflichtet, bestimmte Mindestkündigungsschutzbestimmungen zu erlassen. Die Gesetzgebungskompetenz in dem grundsätzlich Landesrecht vorbehaltenen Arbeitsrecht wurde dann unter Hinweis auf die internationale Vereinbarung auf die Gesetzgebungskompetenz für auswärtige Angelegenheiten gestützt.

Trotz dieser Ausweitungen der bundesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz durch oft sehr großzügige Auslegung unterliegen weite Teile des Zivil- und Strafrechts der ausschließlichen Landesgesetzgebungskompetenz. Dies bedeutet für den deutschen Lebensmittelhersteller, daß hinsichtlich Zoll und Abgaben bundeseinheitliche Einfuhrvorschriften zur Anwendung kommen, die Verpackungs- und Auszeichnungspflichten jedoch zwischen den einzelnen Bundesländern variieren können.

B. Zoll und Einfuhr

Der australische Zoll ist zunächst für die Überwachung und Einhaltung der Einfuhrvorschriften zuständig. Darüber hinaus überwacht der australische Zoll jedoch auch zu einem bestimmten Grad die Einhaltung anderer Gesetze und Bestimmungen wie zum Beispiel Verpackungs- und Auszeichnungsvorschriften.

Grundsätzlich benötigt ein Importeur keine spezielle Einfuhrlizenz. Es ist jedoch zu beachten, daß bestimmte Waren unabhängig von ihrem Wert Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterliegen. Es handelt sich in erster Linie um:

- a) bestimmte Tiere, Pflanzen und tierische oder pflanzliche Produkte,
- b) Waren die Hoheitszeichen tragen,
- c) gesundheitsgefährdende Waren einschließlich Chemikalien, radioaktiven Materialien und Medikamenten,
- d) Waren mit inkorrekten oder irreführenden Auszeichnungen und Verpackung,
- e) Waren die Marken oder Copyright verletzen,
- f) bestimmte Waren, die Kultureigentum darstellen,
- g) Waren, die der Quarantäne unterliegen,

- h) Ozon zerstörende Substanzen,
- i) Waffen,
- j) Narkotika und Drogen sowie
- k) Waren, die der Zensur unterliegen,

Die für Importeure ausländischer Lebensmittel wesentlichen Verbote und Beschränkungen beziehen sich hier auf die inkorrekte oder irreführende Auszeichnung oder Verpackung der Einfuhrwaren. Dieser Punkt wird in diesem Bericht später ausführlicher behandelt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2000 wurde in Australien ein Umsatzsteuersystem (Goods and Sales Tax) eingeführt. Seitdem werden auf nahezu alle Waren 10% GST erhoben. Diese Umsatzsteuer wird als Einfuhrumsatzsteuer auch auf importierte Waren erhoben. Als Bemessungsgrundlage dient der Warenwert einschließlich Transport und Versicherungskosten und Zoll.

Die Abwicklung der Einfuhrformalitäten wird entweder durch den beauftragten Spediteur oder spezielle Customs Agents durchgeführt.

C. Auszeichnung und Verpackung

Zahlreiche Bundes- und Landesgesetze wurden erlassen, die sich mit Auszeichnungs- und Verpackungsvorschriften befassen. Oft handelt es sich um eine „ad hoc“ Regelung eines Einzelfallproblems, das sich mit dem speziellen Regelungsbedarf in dem jeweiligen Bundesland befasst. Regelungen beschränken sich oft auf bestimmte Warengruppen, regionale Bedürfnisse oder Industriezweige. Die Regelungen verfolgen oft sehr unterschiedliche Zwecke wie z.B. Verbraucherschutz, die Vermeidung unlauteren Wettbewerbs oder die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems in Australien.

Paragraphen 65C und 65D des bundesrechtlichen Trade Practices Act befassen sich mit Sicherheitsstandards und Informationsstandards für Produkte. Die Paragraphen ermächtigen zum Erlass von Verordnungen, die sich mit diesen Standards befassen. Nach unserem Kenntnisstand wurden jedoch lediglich Verordnungen hinsichtlich der Informationsstandards für Kosmetika und Tabak erlassen. Verordnungen bezüglich Sicherheitsstandards befassen sich gegenwärtig lediglich mit Fahrradfahrerhelmen und Gasfeuerzeugen.

Auf Landesebene werden diese Fragen in New South Wales im sogenannten Fair Trading Act 1987 geregelt. Entsprechende Vorschriften finden sich in Victoria im Consumers Affairs Act

1972, im Australian Capital Territory im Consumer Affairs Act 1973, in South Australia im Trade Standards Act 1979, in Western Australia im Fair Trading Act 1987, in Queensland im Fair Trading Act 1989 und in den Northern Territories im Consumer Affairs and Fair Trading Act.

Darüber hinaus gibt es jedoch gibt es jedoch zahlreiche andere Bundes- und Landesgesetze, die Auszeichnungs- und Verpackungspflichten begründen.

Zur Veranschaulichung, in New South Wales befassen sich folgende Gesetze direkt oder indirekt mit der Auszeichnungs- und Verpackungspflichten:

- a) Bread Act 1969,
- b) Cigarettes (Labelling Amendment and Repeal) Act 1986,
- c) Dairy Industry Act 1979,
- d) Dangerous Goods Act 1975,
- e) Dried Foods Act 1939,
- f) Fertilizers Act and Regulations 1985,
- g) Fisheries and Oyster Farms Act 1935,
- h) Food Act 1989,
- i) Horticultural Stock and Nurseries Act 1969,
- j) Indecent Articles and Classified Publications Act 1975,
- k) Marketing of Primary Products Act 1983,
- l) Pesticides Act 1978,
- m) Printing and Newspapers Act 1973,
- n) Public Health Act 1902,
- o) Seeds Act 1982,
- p) Stock Foods Act 1940,
- q) Therapeutic Goods Act 1971 und
- r) Timber Marketing Act 1977.

Wichtig für Lebensmittelhersteller ist jedoch in erster Linie der Foods Act 1989.

D. Food Standards Australia and New Zealand

Der Food Standards Australia and New Zealand ist ein Lebensmittelstandardsystem, das zum Ziel hat, in Australien und Neuseeland einheitliche Lebensmittelstandards zu entwickeln und einzuführen.

Das System für die Entwicklung eines gemeinsamen australisch-neuseeländischen Lebensmittelstandard beruht auf einer bilateralen Vereinbarung zwischen dem Commonwealth of Australia und Neuseeland aus dem Jahre 1995.

Auf Bundesebene wurde in Australien der Food Standards Australia and New Zealand durch eine Novellierung des Imported Food Control Acts 1992 eingeführt.

Angesichts der oben angesprochenen beschränkten Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Australien musste diese Vereinbarung innerhalb Australiens durch eine Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund bestätigt werden.

Dieses System der Lebensmittelstandards wird nunmehr durch Landesgesetze Wirksamkeit gegeben und auch von den Ländern in Eigenregie durchgesetzt.

Diese Landesgesetze sind:

- a) Health Act 1911(Western Australia),
- b) Food Act 1992 (Australian Capital Territory),
- c) Food Act 1989 (New South Wales),
- d) Food Act 1981 (Queensland),
- e) Food Act 1998 (Tasmania),
- f) Food Act 1986 (Northern Territory),
- g) Food Act 1984 (Victoria) und
- h) Food Act 1985 (South Australia)

Der Food Standards Code ("FSC") ist eine Sammlung einzelner Lebensmittelstandards. Die Standards in verwandten Gebieten wurden in Gruppen zusammengefasst, die wiederum in drei Kapitel geordnet werden. Das erste Kapitel befasst sich mit Lebensmittelstandards, die auf alle Lebensmittel anzuwenden sind. Das zweite befasst sich mit Lebensmittelstandards, die nur für bestimmte Lebensmittelgruppen bedeutend sind und Kapitel Drei befasst sich mit Hygienebestimmungen in Australien.

Diese Lebensmittelstandards haben Gesetzeskraft und ein Verstoß kann möglicherweise auch strafrechtlich geahndet werden.

1. Generelle Kennzeichnungsanforderungen

Generelle Kennzeichnungsanforderungen werden im Standard A1–Auszeichnung und Werbung festgelegt, während Haltbarkeits- und Herstellungsdaten dem Standard A 2–Datumskennzeichnung verpackter Lebensmittel zu entnehmen ist. Im Folgenden sind die Anforderungen kurz beschrieben.

1.1 Lebensmittelname

Alle verpackten Lebensmittel müssen einen Lebensmittelnamen oder eine entsprechende Bezeichnung haben, die in einer Schriftgröße von mindestens 3 mm gedruckt sein müssen. In manchen Fällen kann der Name des Lebensmittels von dem FSC direkt vorgeschrieben werden, falls für dieses Lebensmittel ein entsprechender Name in dem FSC vorgesehen ist. Der in dem FSC angegebene Name des Lebensmittels ist dann der vorgeschriebene Name, der auf dem Etikett erscheinen muss. Ist kein Name vorgeschrieben oder existiert kein Standard für dieses Lebensmittel, muss das Etikett eine angemessene Bezeichnung enthalten. Eine solche angemessene Bezeichnung ist jeder Name, der klar angibt, welcher Natur das Lebensmittel ist, der auf den Verbraucher nicht verwirrend wirkt und der ihn nicht in die Irre führt oder täuscht. Auch über die Herkunft, Art und Ort der Herstellung dürfen keine täuschenden oder in die Irre führenden Bezeichnungen enthalten sein. Die Bezeichnung muss aber nicht jeden einzelnen Inhaltsstoff des Lebensmittels angeben.

1.2 Name und Adresse

Der Name und die Adresse der Person oder Firma, die mit dem Verkauf oder Import von Lebensmitteln in Australien zu tun hat, muss auf dem Etikett angegeben sein. Das bedeutet, dass importierte Lebensmittel den Namen und die Adresse des australischen Lieferanten oder Importeurs auf der Verpackung ausweisen muss. In Neuseeland hergestellte Lebensmittel brauchen nur den Namen und die Adresse des Neuseeländischen Herstellers angeben.

1.3 „Lot“-identification/ Herstellungsdatum

Der FSC verlangt, dass verpackte Lebensmittel die sog. „lot identification“ ausweisen, was in etwa dem Herstellungsdatum entspricht. Ein „lot“ ist ein Posten an Lebensmitteln, die unter den selben allgemeinen Bedingungen, als Teil einer bestimmten Verpackungs- oder Zubereitungseinheit und während eines bestimmten Zeitraums (normalerweise weniger als 24 Stunden) zubereitet worden sind. Auszeichnungen wie z.B. „zu verbrauchen bis“ („use-by“)

oder das Verpackungs- oder Abfülldatum können ausreichen, wenn das Datum in einer Weise ausgedrückt ist, die Tag/Monat/Jahr erkennen lassen und die selbe Funktion wie eine „lot“-Kennung erfüllen. Die „lot“-Kennung kann eine Markierung oder ein Kode sein, die vom Hersteller entwickelt wurden. Hierbei gibt es keine Vorschriften bezüglich Schriftgrösse oder Farbkontrast.

1.4 Herstellungsland

Das Etikett muss das Land angeben, in welchem die Lebensmittel hergestellt oder produziert wurden. Falls die Adresse des Herstellers aus Übersee auf dem Etikett angegeben ist und den Namen des Landes umfasst, bedarf es keiner zusätzlichen Angabe eines weiteren Herstellungslandes.

1.5 Mindesthaltbarkeitsdatum

Alle verpackten Lebensmittel, die in Australien hergestellt oder produziert oder nach Australien importiert werden und eine Haltbarkeit von weniger als zwei Jahren haben, müssen mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum versehen werden. Dies ist der Zeitraum, in dem man in etwa davon ausgehen kann, dass das Lebensmittel bei sachgemäßer Lagerung seine Genießbarkeit, Beschaffenheit und Qualität behält. Die Anforderungen bezüglich des Mindesthaltbarkeitsdatums variieren entsprechend der Länge der Mindesthaltbarkeit. Lebensmittelgesetze unterscheiden zwischen:

- a) sehr kurzlebigen Lebensmitteln; dies sind solche mit einer Mindesthaltbarkeit von weniger als sieben Tagen,
- b) kurzlebigen Lebensmitteln; dies sind solche mit einer Mindesthaltbarkeit von sieben und mehr Tagen, aber weniger als 90 Tagen und
- c) langlebigen Lebensmitteln; dies sind solche mit einer Mindesthaltbarkeit von 90 und mehr Tagen aber weniger als zwei Jahren.

Das Datum muss mit einer der folgenden Ausdrücke verwendet werden: „Use-by“, „Best before“, „Packing date“, „Packed on“ oder „PKD“. Bei Brot kann die Bemerkung „baked on“ oder „baked for“ verwendet werden.

Wo besondere Lagerungsbedingungen erforderlich sind, um die Mindesthaltbarkeit sicherzustellen, müssen diese Lagerungsbedingungen auf dem Etikett angegeben werden.

Das Mindesthaltbarkeitsdatum sollte in Großbuchstaben von mindestens 3 mm Höhe, deutlich und markant auf dem Etikett angegeben sein. Wo das Datum durch Prägung aufgebracht ist und nicht farbig ist, muss die Druckhöhe mindestens 4,5 mm betragen.

1.6 Gewichts- und Maßerfordernisse

Das Packungsgewicht ist nicht durch den FSC geregelt. Jeder Staat und jedes Territorium hat seine eigene Gesetzgebung bezüglich der erforderlichen Angabe von verpackten Lebensmitteln. Alle verpackten Lebensmittel müssen aber das Nettogewicht der in der Packung enthaltenen Lebensmittel angeben. Transportverpackungen oder Grossverpackungen müssen sowohl das Nettogewicht jeder einzelnen Packung als auch die Anzahl der in der Transportverpackung oder Grossverpackung enthaltenen Packungen anzeigen.

1.7 Angabe der Inhaltsstoffe

Der FSC verlangt bei den meisten Lebensmitteln die Angabe der Inhaltsstoffe.

Die Liste der Inhaltsstoffe muss die Inhaltsstoffe des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge, basierend auf dem verhältnismäßigen Gewichtsanteil, angeben. Ist Wasser ein beigefügter Bestandteil des Lebensmittels, kann es entweder an der entsprechenden Stelle auf der Liste deklariert sein oder aber zuletzt durch die Angabe „water added“. Im Allgemeinen müssen die Inhaltsstoffe entweder mit ihren vorgeschriebenen Namen bezeichnet werden, oder, falls kein solcher vorgeschriebener Name existiert, durch eine entsprechende Bezeichnung. Im Falle bestimmter Inhaltsstoffe ist es erforderlich, den Namen der sie zugehörigen Klassifizierung anzugeben.

Für anzugebende Lebensmittelzusätze wurde ein internationales Nummernsystem entwickelt, bei dem ihr Klassifizierungsname angegeben werden muss, gefolgt von entweder der Nahrungsmittelzusatz-Nummer oder dem vollen Namen der Substanz.

Wenn mehr als 25mg/kg Schwefeldioxid in dem Lebensmittel enthalten sind, muss dies auf dem Inhaltsstoffetikett oder separat angegeben sein.

Falls das Lebensmittel einen künstlichen Süßstoff enthält, muss dies zusätzlich zu dessen Einbeziehung in die Inhaltsstoffliste auf dem Etikett separat angegeben sein.

2. Befreiung von Inhaltsstoffangaben

Einige Lebensmittel sind von der Angabe der Inhaltsstoffe befreit. Dies gilt zum Beispiel für Lebensmittel in Packungen mit einer Oberfläche von weniger als 100cm². Lebensmittel, bei denen der Name allein schon alle Inhaltsstoffe bezeichnet, wie z.B. „Miesmuscheln in Baumwollsaamenöl“ und einzelne Lebensmittel wie z.B. getrocknete Kokosnuß, gefrorene Fischfilets etc., benötigen keine Angabe der Inhaltsstoffe. Verpackte Lebensmittel, die nicht für den Verkauf an Verbraucher bestimmt sind (z.B. Gastronomiepackungen, Packungen für die Weiterverarbeitung etc.), können von der Inhaltsstoffangabe befreit werden, wenn den Produkten Unterlagen beiliegen, welche die Inhaltsstoffe angeben. Alkoholische Getränke, Aromastoffe und nichtalkoholische Getränke in Flaschen mit Kronkorken sind ebenfalls von der Angabe der Inhaltsstoffe befreit.

3. Allgemeine Druckanforderungen

Alle vorgeschriebenen Worte, Angaben oder Ausdrücke müssen:

- a) in Englisch geschrieben sein,
- b) deutlich, leicht lesbar und dauerhaft sein,
- c) von einer Person, die das Etikett liest, einfach zu erkennen sein,
- d) in Standardschrift von mindestens 1,5 mm Größe (außer im Falle einer Befreiung durch den FSC) unter Verwendung von Buchstaben einheitlichen Formats, gleicher Art und Farbe und
- e) in einer Farbe sein, die einen deutlichen Kontrast zum Hintergrund bietet.

4. Beschränkungen und Verbote

Bestimmte Informationen und Behauptungen sind verboten oder dürfen nur unter bestimmten Umständen verwendet werden.

4.1 Handelsbezeichnung

Handelsbezeichnungen, Fantasienamen und Unternehmensnamen sollten nicht falsch oder irreführend sein.

4.2 Ernährungsspezifische Behauptungen

Lebensmitteletikette können die Angabe enthalten, dass das Lebensmittel generelle oder spezifische Ernährungswerte hat. Wo eine solche ernährungsspezifische Behauptung aufgestellt wird, muss das Etikett ebenfalls ein Feld mit Nährwertangaben (nutrition panel) enthalten; ansonsten sind solche Felder nicht erforderlich.

4.3 Andere Behauptungen

Eine Anzahl anderer Behauptungen unterliegen ebenfalls Beschränkungen oder Verboten.

Verboten sind:

- a) Behauptungen betreffend therapeutischer oder prophylaktischer Wirkungen,
- b) Worte, Angaben, Behauptungen oder Designs, die als Rat medizinischer Natur interpretiert werden können,
- c) die Nennung einer Krankheit oder eines psychologischen Zustandes, oder die Bezugnahme auf solche,
- d) die Angabe oder Behauptung, dass ein Lebensmittel ein Schlankheitsmittel ist oder dass es gewichtsreduzierende Wirkungen hat und
- e) die Verwendung jeglichen Teils eines Analysezertifikats ist verboten.

Die Behauptung, dass ein Lebensmittel für eine bestimmte diätische Verwendung bestimmt ist, ist nur eingeschränkt zulässig.

4.4 Worte und Ausdrücke

Die Verwendung bestimmter Worte und Ausdrücke ist nur beschränkt zulässig. So sind Worte wie „pur“, „natürlich“, „organisch“, „wenig Alkohol“, „nicht alkoholisch“ und „mit Vitaminen angereichert“ etc. nur beschränkt zulässig und deren Verwendung hängt vom jeweiligen Produkt Standard ab.

4.5 Bilder und Designs

Generell können Bilder und Gestaltungen von Lebensmitteln auf Etiketten abgebildet werden, um Rezepte, die das Lebensmittel umfassen, zu illustrieren oder um Serviervorschläge anzugeben. Solche Abbildungen benötigen den in Standardschrift geschriebenen Zusatz

„Recipe“ (Rezept) oder „Serving suggestion“ (Serviervorschlag). Die Abbildungen dürfen den Verbraucher nicht in die Irre führen oder täuschen.

Allerdings können manche Bilder oder Designs für bestimmte Lebensmittel verboten sein.

4.6 Spezielle Lebensmittel

Für spezielle Lebensmittel regeln individuelle Normen die Auszeichnungsvorschriften; z.B. sollen diätische Lebensmittel auf dem auf der Packung angebrachten Etikett die Worte „FORMULA DIETARY FOOD“ enthalten.

Bei Lebensmitteln, die mit Kohlenhydraten modifiziert sind, sollen auf dem Etikett die Worte „CARBOHYDRATE MODIFIED“ mit dem Namen des Lebensmittels stehen, gemeinsam mit einer Tabelle, die die Kohlenhydratelemente genau angibt.

Manche Milchprodukte benötigen die Angabe „Keep Refrigerated“.

Einige Inhaltsstoffe müssen mit folgenden Warnhinweisen gekennzeichnet sein:

- a) künstliche Süßstoffe mit „ARTIFICALLY SWEETENED“,
- b) Aspartam mit dem Zusatz „PHENYLKETONURICS: CONTAINS PHENYLALANINE“,
- c) Koffein mit „CONTAINS CAFFEINE“ (außer Kaffee und Tee) und
- d) kalorienreduzierte Lebensmittel, die zulässigerweise Mannitol, Sorbitol, Polydextrose, Xylitol oder Isomalt enthalten, mit „EXCESS CONSUMPTION MAY HAVE A LAXATIVE EFFECT“.

E. Quarantänebestimmungen

1. Allgemeines

Die Quarantänebestimmungen in Australien sind teilweise sehr strikt, vor allem um die australische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen. Alle nach Australien importierten Lebensmittel müssen mit den Quarantänebestimmungen Australiens übereinstimmen. Diese sind in dem Quarantine Act 1908 und in dem Imported Food Control Act 1992 festgelegt. Die darin festgelegten Standards für Lebensmittel entsprechen denen des FSC und entsprechen damit auch dem für in Australien hergestellten Lebensmittel geltenden Standard. Auf diesen rechtlichen Bestimmungen basiert das Imported Food Program „IFP“, welches sicherstellen

soll, dass Lebensmittel zum Konsum geeignet sind und öffentliche Gesundheit und Sicherheit geschützt werden. Zuständige Behörde ist die Australian Quarantine and Inspection Service („AQIS“), welche den Import von Lebensmitteln überwacht.

Alle nach Australien importierte Lebensmittel müssen zunächst einmal den Quarantäne Bedingungen entsprechen. Während einige Lebensmittel keine diesbezügliche Bedenken hervorrufen, bedürfen viele einer Erlaubnis oder ihre Einfuhr nach Australien ist gar verboten.

Der Import von Schokolade und Süßigkeiten ist grundsätzlich erlaubt, wenn es auch einige Bedenken bei getrockneten Früchten, Nüssen, Samen und Milch- bzw. Käseprodukten gibt, die als Zutaten verwendet werden. Produkte, die solche Stoffe enthalten, werden von Fall zu Fall von der AQIS beurteilt.

2. Lebensmittelkategorien

In dem IFP werden Lebensmittel in Bezug auf ihre potentielle Gefährlichkeit für den Menschen, basierend auf der Art des Lebensmittels und früherer Inspektionsdaten, in drei Kategorien eingestuft. Als Lebensmittel gilt dabei alles, was gegessen und getrunken werden kann, einschließlich seltener Stoffe und sämtlicher Zusätze. Ausgenommen davon sind allerdings therapeutische Güter, wozu etwa mit Vitaminen angereicherte Süßigkeiten gehören können. Diese bedürfen der Genehmigung der Therapeutic Goods Administration („TGA“). In Australien ist nämlich die Zugabe von Vitaminen zu Süßigkeiten generell untersagt. Diesbezüglich ist der FSC abschließend. Eine Vitaminzugabe zu Süßigkeiten ist nur im Zusammenhang mit therapeutischen Wirkungen möglich und bedarf dann einer gesonderten Genehmigung (z.B. Halsbonbons).

Die drei Kategorien sind:

Die Kategorie betreffend riskante Lebensmittel, wozu Fleisch-, Fisch- und Käseprodukte zählen, aber auch getrocknete Kokosnuß und Erdnüsse in jeglicher Form, sofern das Lebensmittel mehr als 5 % Erdnüsse oder Erdnußprodukte enthält. Ladungen dieser Kategorie werden am häufigsten untersucht. Zu Beginn der Lieferungen werden immer Inspektionen stattfinden. Allerdings werden die Inspektionen weniger, wenn die Produkte beständig den australischen Ansprüchen genügen. So werden die Inspektionen nach durchschnittlich fünf unbeanstandeter Lieferungen nur noch etwa bei jeder vierten Lieferung erfolgen, nach 20 erfolgreichen Lieferungen reduziert sich die Inspektion auf eine von 20 Lieferungen, jeweils zufällig ausgesucht.

Die Kategorie aktiver Überwachung, zu der z.B. auch Schokolade gehören kann. Bei Lebensmittellieferungen dieser Kategorie werden durchschnittlich zehn Prozent der Ware jedes Herkunftslandes inspiziert.

Die Kategorie zufälliger Überwachung, in die alle übrigen Lebensmittel fallen. In dieser Kategorie werden bei fünf Prozent aller Ladungen zufällige Inspektionen durchgeführt.

3. Inspektionen

Während der Inspektionen überprüfen Inspektoren der AQIS, ob die Lebensmittel den Anforderungen des FSC entsprechen. Dabei werden sowohl die Einhaltung der Auszeichnungsbestimmungen überprüft, als auch die Lebensmittel an sich optisch untersucht. Wenn es nötig ist, können hierzu auch die Verpackungen geöffnet und die Lebensmittel auf Giftstoffe untersucht werden und die Packungen können auf Beschädigungen hin überprüft werden, die Einfluß auf die Sicherheit der Lebensmittel haben können. Die Auszeichnungsvorschriften müssen dabei den bereits oben genannten entsprechen.

Probleme, die während der Inspektion und Analyse von Lebensmitteln auftreten können, sind z.B. fehlende oder unvollständige Auszeichnungen, die Verwendung verbotener Farbstoffe oder eine größere als zugelassene Menge an Farbstoffen, die Verwendung von künstlichen Süßstoffen in größerer als zugelassener Menge oder die Verwendung verbotener Süßstoffe. Bei Nüssen kann ein über dem Zulässigen liegender Aflatoxinwert zu Problemen führen.

Die Gebühren der Inspektionen und eventueller Analysen müssen von dem Importeur getragen werden. Die Gebühren betragen zur Zeit AUS \$ 68,00 für die erste halbe Stunde und AUS \$ 30,00 Bearbeitungsgebühr. Im Falle von Analysen werden diese von den jeweiligen Laboratorien separat in Rechnung gestellt.

F. Therapeutic Goods Administration

Für Lebensmittel mit Vitaminzusatz stellt sich nochmal eine andere Sachlage dar. Der Grund hierfür ist, dass einige Produkte, die in Europa und in den USA frei verkäuflich sind, in Australien besonders behandelt werden. So werden einige Produkte, die in anderen Ländern als Nahrungsmittel gelten, in Australien teilweise als Medikamente oder ähnliche therapeutische Mittel angesehen.

Der bundesrechtliche Therapeutic Goods Act 1989 („TGA 1989“) gibt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Herstellung und Verbreitung von Arzneimitteln in Australien vor. Der TGA 1989 gilt folglich auch für Importeure solcher Güter. Er führt detailliert die Anforderungen für die Auflistung oder Registrierung von therapeutischen Waren in dem Australian Register of Therapeutic Goods „ARTG“ auf und regelt auch andere rechtliche Aspekte wie die Werbung, Auszeichnung und Produkterscheinung. Unterstützt wird der TGA 1989 von Ausführungsverordnungen, nämlich den sog. Therapeutic Goods Regulations („TGR“).

Einige Produkte werden als therapeutische Produkte klassifiziert und werden somit vom TGA 1989 umfasst, andere wiederum werden als Nahrungsmittel eingestuft, für die dann der FSC und nicht der TGA 1989 gilt. Es kommt jeweils darauf an, wie das einzelne Produkt sich zu den Bestimmungen des TGA 1989 verhält, z.B. welche Inhaltsstoffe es enthält, wie es präsentiert wird, welche therapeutischen Behauptungen aufgestellt werden etc.. Die für therapeutische Waren zuständige Behörde ist die TGA.

1. Was sind therapeutische Produkte?

Die Definition der therapeutischen Produkte ist weit gefasst. Als solche gelten Waren, die in irgendeiner Weise als zu therapeutischen Zwecken geeignet präsentiert werden. Dazu gehört zum Beispiel ein Produkt, das in Zusammenhang mit der Prävention einer Erkrankung genommen werden kann.

Schwierig kann sich daher die Abgrenzung gestalten, ob es sich um ein Arzneimittel oder um ein Nahrungsmittel handelt. Als Leitsatz gilt hierbei, dass Waren meist nicht als Lebensmittel eingestuft werden, wenn im FSC kein Standard für sie vorgeschrieben ist und in Australien und Neuseeland ihr Gebrauch als Nahrungsmittel in der präsentierten Form keine Tradition hat. Die Zugabe von Vitaminen zu Süßigkeiten ist nach dem FSC nicht vorgesehen. Solche Produkte geltend demnach als therapeutische Produkte und unterfallen dem Therapeutic Goods Regulations (TGR, geregelt vor allem in Anhang 4 und 14 des TGR).

2. Ergänzende Arzneimittel

Eine eigene Gruppe innerhalb der therapeutischen Mittel bildet die ergänzende bzw. traditionelle oder alternative Medizin (complementary medicine). Hierzu gehören z.B. Vitamine, Mineralien, pflanzliche, aromatherapeutische oder homöopathische Produkte. In

diese Kategorie werden somit auch die meisten vitaminhaltigen Süßigkeiten fallen, wie zum Beispiel Vitamin C haltige Halsbonbons.

3. Listung und Registrierung

Therapeutische Produkte müssen im Australian Register of Therapeutic Goods („ARTG“) entweder aufgelistet oder registriert werden. Das ARTG umfasst eine Computerdatenbank mit Informationen über therapeutische Produkte, deren Verbreitung in Australien genehmigt ist. Alle therapeutischen Produkte müssen in der ARTG gelistet oder registriert sein, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.

Ob ein Produkt gelistet oder registriert werden muss, hängt vornehmlich von seinen Inhaltsstoffen, der Darreichungsform und den aufgestellten Behauptungen bezüglich seiner therapeutischen Wirksamkeit ab.

Gelistete therapeutische Waren werden als weniger gefährlich erachtet als registrierte. Der Großteil dieser hierzu gehörenden Produkte wird von den Verbrauchern selbst ausgesucht und wird für die Selbstbehandlung verwendet. Sie enthalten nur gutbekannte, etablierte Inhaltsstoffe, die in der Regel schon sehr lange im Gebrauch sind, wie zum Beispiel Vitamine und Mineralien. Die meisten der eben genannten ergänzenden Arzneimittel fallen unter diese Kategorie und werden demgemäß nur gelistet.

Therapeutische Produkte, die als gefährlicher eingestuft werden, müssen registriert werden. Das Maß der Beurteilung und die Bestimmungen, denen sie unterworfen sind, sind streng und ausführlich.

Sowohl die Listung als auch die Registrierung ist gebührenpflichtig.

4. Lizenz- und Herstellungsbedingungen

Hersteller bzw. Importeure von medizinischen Produkten müssen die Lizenz- und Herstellungsbedingungen des TGA 1989 erfüllen. Letztere sind im Australian Code of Good Manufacturing Practice („GPM“) geregelt, der die Sicherheit und Qualität der Produkte sicherstellen soll. Die Einhaltung dieser Bedingungen ist nachzuweisen. Die TGA akzeptiert dabei Nachweise aus solchen Ländern, bei denen sie davon überzeugt ist, dass sie die selben Standards haben wie Australien. Hierzu gehören auch Deutschland, Österreich und die Schweiz. Allerdings sind einige - in Anhang 7 des TGR aufgeführte – therapeutische Mittel von den Lizenzierungs- und Herstellungsbedingungen befreit. Hierzu gehören z.B. auch

Halsbonbons mit Vitamin C - Zusatz. Im Einzelnen kommt es aber auch hier auf das jeweilige Produkt an.

5. Auszeichnungs- und Werbebestimmungen

Zu beachten ist, dass für solche Produkte wiederum besondere Auszeichnungsbestimmungen und Werbevorschriften gelten. Erstere sind im TGA 1989, "Therapeutic Goods Order No. 69", letztere im „Therapeutic Goods Advertising Code“ geregelt.

Auf den Verpackungen befinden sich bei solchen Produkten zum Beispiel Hinweise auf die Art und Menge der Einnahme, die Menge der enthaltenen Vitamine und die Lagerungsbedingungen. Desweiteren muss eine sog. AUST L Nummer angegeben sein, wenn es sich um ein gelistetes Produkt handelt und eine AUST R Nummer, falls das Produkt registriert ist.

Diese Ausführungen können lediglich einen Überblick über die Einfuhr-, Packungs- und Auszeichnungsvorschriften für Lebensmittel in Australien verschaffen. Im Einzelfall sollte vor der Einfuhr spezifische Beratung hinsichtlich des jeweiligen Produkts von juristischer Seite eingeholt werden. In jedem Fall empfiehlt es sich einen erfahrenen Zollagenten mit der Einfuhrabwicklung in Australien zu beauftragen.

Sydney, 2 September 2002

Michael Kobras